



M E R K B L A T T

Das Landratsamt Landsberg am Lech informiert über die

Kostenfreiheit des Schulweges – Fahrtkostenerstattung

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) regelt die Erstattung der Kosten, die für die Beförderung der Schüler auf dem Schulweg notwendig waren.

Die Regelung gilt für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien ab Jahrgangsstufe 11
- Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) ab Jahrgangsstufe 11
- Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11
- Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS)
- Berufsschulen in Teilzeitunterricht (hier jedoch nur für den Schulweg, nicht für den Weg zur Ausbildungsstätte).

Für diese Schüler erstattet der Landkreis auf Antrag die Kosten der notwendigen Beförderung, wenn unter anderen folgenden Anspruchsvoraussetzungen nach dem SchKfrG erfüllt sind:

- Es wurde die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart, Schulform und Ausbildungsrichtung besucht,
- der Schulweg betrug in einer Richtung mehr als 3 km und
- die Zurücklegung des Schulweges war auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar.
- Die Beförderung zu privaten Schulen gilt in der Regel nur dann als notwendig, wenn die Privatschule über besondere Eigenheiten der Schulform verfügt (Tagesheim, kirchl. Trägerschaft etc.) oder wenn eine entsprechende öffentliche Schule nicht näherliegt.

Eine weitere Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist, dass die von den Unterhaltsleistenden aufgewendeten Beförderungskosten die Familienbelastungsgrenze von derzeit **440,00 €** pro Schuljahr und Familie überstiegen haben.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens

31. Oktober

für das vorausgegangene Schuljahr beim zuständigen Landratsamt zu stellen.

Anträge, die nach dem 31. Oktober im Landratsamt eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Antragsformular finden Sie als PDF-Dokument auf unserer Internetseite www.landkreis-landsberg.de unter der Rubrik [Landratsamt-Fachbereich-Schülerbeförderung](#) „Antrag auf Erstattung der Fahrkosten“. Darüber hinaus können Sie den Antragsvordruck bei den Ansprechpartnern des Landratsamtes (siehe nächste Seite unten) erhalten. Auch die Schulverwaltungen haben zum Teil entsprechende Anträge parat.

Wichtige Hinweise:

Nur wenn der Schüler während des Schuljahres, für das die Fahrtkostenerstattung beantragt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech hatte, ist das Landratsamt Landsberg am Lech zuständig. Andere Schüler wenden sich an ihren Landkreis oder ihre kreisfreie Stadt.

Es werden nur die Kosten des günstigsten Fahrtarifs anerkannt. Dazu sind Vergünstigungen, wie sie durch Schüler-Zeitfahrkarten, durch verbilligte Fahrkarten bei Benutzung der „Bahncard 50 für Schüler“ oder der „Jugend-Bahncard“, sowie durch Mehrfachkarten erreicht werden können, zu nutzen. Die günstigsten Tarife erfahren Sie bei den Unternehmen

www.LVG-BUS.de, www.bayerischeregiobahn.de, www.bahn.de, www.AVV-Augsburg.de oder www.MVV-Muenchen.de.

Richtung München kann der Kauf von DB-Fahrkarten bis Geltendorf und ab Geltendorf der Kauf von MVV-Karten kostengünstiger sein.

Die gekauften Fahrausweise müssen dem Antrag chronologisch sortiert beigelegt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Antragsformular.

Volle Kostenübernahme

Hat ein Unterhaltsleistender für **drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet (in der Regel wird der Kindergeldnachweis für den Monat **AUGUST** vor Beginn des Schuljahres benötigt, z.B. für das Schuljahr 2018/2019 vom August 2018, für das Schuljahr 2019/2020 vom August 2019 usw.). Das Gleiche gilt, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.

Mit dem Antrag auf Kostenerstattung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen (z.B. Kindergeldbescheinigung, Kopie des aktuellen Leistungsbescheides, ...).

Eine volle Kostenübernahme ist ferner bei einer dauernden Behinderung des Schülers, die eine Beförderung auf dem Schulweg zwingend erforderlich macht, möglich. Dazu benötigen wir eine Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Besonderheit beim Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen und Krafträdern

Der Einsatz eines privaten Fahrzeuges auf dem ganzen oder teilweisen Schulweg kann grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn dies **zu Schuljahresbeginn** (in den ersten Wochen nach Festsetzung des Stundenplanes) beantragt wird. Diese Genehmigung, die gleichzeitig Grundlage für eine eventuelle spätere Fahrtkostenerstattung ist, kann nur erteilt werden, wenn ausreichende Gründe vorliegen, da vorrangig öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse zu nutzen sind. Das Antragsformular finden Sie als PDF-Dokument auf unserer Internetseite www.landkreis-landsberg.de unter der Rubrik [Landratsamt-Fachbereich-Schülerbeförderung](#) „Antrag auf Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges“.

Folgende Ansprechpartner sind im Landratsamt Landsberg am Lech für Sie da:				
	Zimmer	Telefon 08191/ 129	Fax 08191/ 129	E-Mail
Frau Lantzsch	214	1505	5505	Elke.Lantzsch@LRA-LL.bayern.de
Frau Riedl	214	1506	5506	Michaela.Riedl@LRA-LL.bayern.de

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung